

Allgemeine Vertragsbedingungen für das deutsche Wach- und Sicherheitsgewerbe (AVB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGBs gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGBs abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Kostenvoranschläge, Entwürfe, Pläne und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterhaltung des Auftrages zurückzugeben.

3. Personal

Für die Erfüllung des Vertrages überträgt der Auftraggeber seine Rechte, insbesondere das Hausrecht, dem Personal des Auftragnehmers.

4. Begehungsvorschrift (Dienstanweisung/Objektbezogene Dienstanweisung)

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Wachdienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgebend. Sie enthält, den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

5. Schlüssel

Die zur Bewachung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Bewachungspersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Bewachungsunternehmen im Rahmen der Ziffern 8-10.

6. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Wachdienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsleitung des Bewachungsunternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Wiederholte, auch grobe Verstöße in der Ausführung des Wachdienstes berechtigten zur fristlosen Lösung des Bewachungsvertrages (Dienstleistungsvertrages), wenn das Bewachungsunternehmen nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist für Abhilfe sorgt.

7. Unterbrechung der Bewachung

Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt, kann das Bewachungsunternehmen den Wachdienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Im Falle der Unterbrechung ist das Bewachungsunternehmen verpflichtet, die Bewachungsgebühren entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

8. Vorzeitige Vertragslösung

Bei Umzug des Auftraggebers, sowie bei Verkauf oder sonstigen Aufgaben des Bewachungsobjektes ist das Bewachungsunternehmen mit einer vorzeitigen Lösung des Bewachungsvertrages grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Bewachungsvertrag eintritt oder nach Lage des Falles eine Übertragung der Bewachung auf ein neues Bewachungsobjekt des Auftraggebers möglich ist.

9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Bewachungsvertrag ein, es sei denn, dass der Bewachungszweck hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch den Tod oder sonstige Rechtsnachfolge des Bewachungsunternehmens wird der Bewachungsvertrag nicht berührt.

10. Haftung

- 10.1 Das Bewachungsunternehmen haftet für Schäden, welche durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Organe oder Mitarbeiter, insbesondere strafbare Handlungen, in Ausübung des Dienstes oder bei Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen etwa entstehen sollen, bis zu folgenden Höhen:

- Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden inkl. Schäden gemäß Bundesdatenschutzgesetz

EURO 5.000.000.-

Im Rahmen der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gelten folgende Versicherungssummen als vereinbart:

- Für Umwelthaftpflicht-Basisversicherung inkl. Umwelt Haftpflichtregress	EURO 5.000.000.-
- Für Allmählichkeitsschäden	EURO 5.000.000.-
- Für die Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen	EURO 5.000.000.-
- Für das Abhandenkommen bewachter Sachen	EURO 1.100.000.-
- Für das Abhandenkommen überlassener Schlüssel/Schließanlage/GHS	EURO 1.100.000.-
- Für Bearbeitungs-beziehungsweise Tätigkeitsschäden	EURO 500.000.-

Eine Übernahme von Streupflicht (Winterdienst) ist dann in der Haftung miteingeschlossen, wenn dies ausdrücklich im Bewachungs- oder Dienstleistungsvertrag vereinbart wurde.

10.2 Für andere als die in Ziffer 8 angeführten Schäden haftet das Bewachungsunternehmen nicht. Ausgeschlossen von der Haftpflicht sind ferner alle sonstigen Schäden, für die aufgrund der allgemeinen Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherungen kein Versicherungsschutz gewährt wird. Insbesondere ausgeschlossen von der Haftung sind Schäden, die bei der Bedienung und Betreuung von Kesseln und Heizvorrichtungen entstehen.

10.3 Der Haftpflichtanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber nicht innerhalb drei Tagen nach Feststellung dem Bewachungsunternehmen schriftlich angezeigt hat und im Falle der Ablehnung durch das Bewachungsunternehmen oder dessen Versicherungsgesellschaft binnen drei Wochen nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

11. Zahlung der Bewachungsgebühren

Das Entgelt für den Bewachungsvertrag (Dienstleistungsvertrag) ist monatlich nach Rechnungsstellung zu zahlen. Aufrechnung und Zurückhalten von Bewachungsgebühren (Dienstleistungsgebühren) sind nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung des Bewachungsunternehmens nebst einer Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist.

12. Vertragsbeginn

Der Bewachungsvertrag (Dienstleistungsvertrag) ist für das Bewachungsunternehmen von dem Zeitpunkt an verbindlich, an dem die schriftliche Auftragsbestätigung dem Auftraggeber zugeht. Änderungen des Bewachungsvertrages (Dienstleistungsvertrages) bedürfen der Schriftform.

13. Vertragsänderungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Der Vertrag ist dann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im unwirksamen Punkt zu ergänzen.

14. Datenschutz

14.1 Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.

14.2 Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).

14.3 Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen der Ziffer 8. Anwendung.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nürnberg (Deutschland). Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages tritt an ihre Stelle eine Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern beabsichtigten Regelungszweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird durch die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen nicht berührt.

Moritz Fürst Sicherheitsdienst GmbH; Sitz der Gesellschaft: Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg, HRB 6501; Geschäftsführer: Matthias Schmidt

Stand: 01.08.2020